

**Vollzugsverordnung
zum Kinderbetreuungsgesetz
(Kantonale Kinderbetreuungsverordnung, kKiBV)**

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6 – 9
und 16 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)²,

beschliesst:

I. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 1 Direktion

¹Die Direktion übt die Aufsicht über den Vollzug der Kinderbetreu-
ungsgesetzgebung aus.

²Sie ist zuständig für die Anerkennung von:

1. beitragsberechtigten Betreuungseinrichtungen;
2. Vermittlungsstellen.

§ 2 Sozialamt

¹Das Sozialamt vollzieht alle dem Kanton gestützt auf die Kinder-
betreuungsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer
anderen Instanz übertragen sind.

²Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards der Betreu-
ungsangebote;
2. die Festlegung der Beiträge an die Betreuungseinrichtungen.

II. KANTONSBEITRÄGE

§ 3 Kindertagesstätten

¹ Der Kanton leistet an anerkannte Kindertagesstätten einen jährlichen Beitrag von Fr. 1'800.- je Platz, wenn dieser zu mindestens 80 Prozent belegt ist.

² Wurde diese Belegung nicht erreicht, reduziert sich der Beitrag anteilmässig im Umfang der Minderbelegung.

§ 4 Tagesfamilien

Der Kanton leistet an anerkannte Vermittlungsstellen für Tagesfamilien einen jährlichen Beitrag von Fr. 2.- für jede vermittelte Stunde.

§ 5 Auszahlung

Der Kanton leistet jeweils bis spätestens Ende Juni eine Akontozahlung von 50 Prozent der mutmasslichen Beiträge, den Rest bei Vorliegen der massgebenden Zahlen.

III. GEMEINDEBEITRÄGE**§ 6 Beiträge an Betreuungseinrichtungen**

Die Gemeindebeiträge an die Kosten der Betreuungseinrichtungen betragen je Kind und Tag in Kindertagesstätten beziehungsweise je Kind und Stunde in Tagesfamilien in Prozent der tatsächlichen Kosten, höchstens aber der Normkosten:

Tarifstufe	steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens	Anteil der Gemeinde
1	bis 25'000	83 %
2	25'001 – 30'000	77 %
3	30'001 – 35'000	70 %
4	35'001 – 40'000	64 %
5	40'001 – 45'000	57 %
6	45'001 – 50'000	50 %
7	50'001 – 55'000	44 %
8	55'001 – 60'000	37 %
9	60'001 – 65'000	31 %
10	65'001 – 70'000	24 %
11	70'001 – 75'000	17 %
12	75'001 – 80'000	10 %
13	über 80'000	0 %

§ 7 Steuerperiode

¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird anhand der letzten rechtskräftig veranlagten Steuerperiode ermittelt.

² Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ist auf diese abzustellen.

§ 8 Normkosten

1. bei Kindertagesstätten

¹Für den Aufwand der Kindertagesstätten werden je Betreuungsplatz und –tag Normkosten festgelegt. Diese umfassen:

1. die Personalkosten;
2. die Kosten für Hauswirtschaft und Administration; und
3. die Sach- und Raumkosten.

²Die Normkosten für einen Betreuungsplatz betragen in einer Kindertagesstätte je Tag Fr. 121.-.

§ 9 2. bei Tagesfamilien

¹Für den Aufwand der Tagesfamilien werden je Betreuungsplatz und -stunde Normkosten festgelegt. Diese umfassen:

1. die Entschädigung an die Tagesfamilien; und
2. die Vermittlungskosten.

²Die Normkosten für einen Betreuungsplatz betragen in einer Tagesfamilie je Stunde Fr. 9.-.

§ 10 Verfahren

1. Gesuch

¹Die Obhutsberechtigten reichen bei der Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um Gewährung eines Gemeindebeitrages ein. Die Gemeinden stellen ein Formular des Sozialamtes zur Verfügung.

²Dieses hat insbesondere zu enthalten:

1. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsplatz den Betreuungsumfang;
2. Angaben zur Zusammensetzung des Haushaltes; und
3. Informationen zur ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme, wie insbesondere Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder dergleichen.

³Mit dem Gesuch wird die Gemeinde ermächtigt, die erforderlichen Steuerunterlagen einzusehen und beizuziehen.

§ 11 2. Änderung der Verhältnisse

¹Die Obhutsberechtigten haben jede Änderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse, die Einfluss auf den Gemeindebeitrag haben kann, umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

² Das steuerbare Einkommen und Vermögen der Obhutsberechtigten sowie die Einreihung in die Tarifstufen werden von den Gemeinden jährlich überprüft.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2012, ...

² NG 764.1